

I. Allgemeines

Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Annahme der Ware ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.

II. Angebote, Bestellungen

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für ISS kostenlos und unverbindlich.
2. Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen, die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Das Schweigen von ISS auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Anrufe gilt nicht als Annahme.
3. Unsere Aufträge sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden.
4. Durch die Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant, dass die bestellte Ware die von uns geforderte Beschaffenheit aufweist.

III. Liefertermine, Höhere Gewalt, Vertragsstrafe

1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Droht eine Verzögerung der Lieferung, gleich aus welchem Grund, ist uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die den Parteien die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren – dazu gehören Streik, Aussperrung behördliche Anordnung usw. – befreien jede Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. ISS ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ISS – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
3. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Lieferfristen zu vertreten hat, hat ISS Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% je Kalendertag, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug be-

troffenen Lieferungen und Leistungen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche gem. III 1. bleibt hiervon unberührt.

4. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn, dies ist mit ISS ausdrücklich vereinbart.

IV. Lieferung

Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

V. Pflichtverletzung wegen Mängel

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware in jeder Hinsicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
3. Unsere Rechte für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 433 ff. und §§ 633 ff. BGB. Im Falle der Nacherfüllung hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und für ISS kostenlos einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen.
3. Der Lieferant haftet uns für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden. Die Haftung des Lieferanten für Mängelansprüche beträgt mindestens 24 Monate ab Übergabe der Ware an ISS oder an einen von ISS benannten Dritten. Bei Lieferungen/Leistungen, bei denen vertraglich eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung von ISS genannt ist.

VI. Produkthaftung

Der Lieferant wird ISS von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben. Der Lieferant wird uns weiter die Kosten für aus diesem Grund von uns eingeleitete Rückrufaktionen erstatten. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Ferner wird der Lieferant sich angemessen gegen die Risiken aus der Pro-

dukthaftung einschließlich etwaiger Rückrufaktionen versichern und ISS auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

VII. Rechnung und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung durch die Post gesondert an die in der Bestellung ausgewiesene Anschrift zu senden. Die Zahlung erfolgt, sofern zwischen den Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang unter der o.g. Anschrift mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkennung ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängelansprüche verbunden.
2. In sämtlichen Rechnungen ist das Datum der Bestellung, die Bestell- Nr., die Artikel Nr., Anzahl der Packstücke, Brutto- und Nettogewicht sowie der Zeitpunkt der Lieferung anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Ziffer 1. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

VIII. Rechtsnachfolge, Abtretung, Subunternehmer

1. Der Lieferant hat jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
3. In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigen wir mit der Maßgabe ein, dass wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die ihm ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden.
4. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Einwilligung von ISS, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Lieferant haftet für Subunternehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass durch seine Leistungen und deren bestimmungsgemäßen Gebrauch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird ISS und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten usw. freistellen.
2. ISS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffen-

den Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

X. Vertraulichkeit, beigestellte Unterlagen und Gegenstände

1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.
2. Der Lieferant darf von uns gelieferte Werkzeuge nur für die Bearbeitung der von uns bestellten Ware verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt uns hierdurch alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen unseres Unternehmens zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

XI. Antikorruptionsklausel

Der Lieferant und ISS erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist ISS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Lieferant oder seine Mitarbeiter.

- nachweislich schwere Verfehlungen begehen, so insbesondere die Verwirklichung von Korruptionsdelikten wie Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB); Verstöße gegen sonstige einschlägige Anti-Korruptions- oder Anti-Geldwäsche-Gesetze, insbesondere gegen den UK Bribery Act 2010, den US Foreign Corrupt Practices Act
- Angebote abgeben, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen;
- sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligen, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen schließen.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, sich mit dem ISS Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie dem ISS Verhaltenskodex für Lieferanten vertraut zu machen und sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex allen Mitarbeitern des Lieferanten zur Verfügung gestellt wird und

dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen der geschuldeten Leistung in Übereinstimmung mit allen wesentlichen Grundsätzen handeln. Der Verhaltenskodex kann heruntergeladen werden unter: <http://www.de.issworld.com/de-DE/corporate-responsibility/Unsere-werte>

XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien Düsseldorf.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.